TUTZINGER LISTE

...gemeinsam für unseren schönen Ort

Vorab per Email

Erste Bürgermeisterin
Frau Marlene Greinwald
Gemeinde Tutzing
Kirchenstr.9

82327 Tutzing

26. Januar 2021

Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur Visumspflicht von König Rama X./ "Feststellungsinteresse des Bürgermeisters der bayerischen Gemeinde Tutzing"/ Meldepflicht/ Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir wenden uns an Sie aus Anlass einer an uns gerichteten Aufforderung eines Bürgers, aufgrund der jüngsten Verurteilung einer thailändischen Staatsbürgerin zu einer 43 jährigen Freiheitsstrafe wegen Majestätsbleidigung zu handeln. Wir sollen von Ihnen die Erhebung einer **Feststellungsklage** zur Klärung der Frage, ob der Privataufenthalt des thailändischen Königs in Bayern der Visumpflicht unterliegt, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fordern. Wir haben dies selbstverständlich abgelehnt! Uns ist es jedoch wichtig, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Unmut der Bürger über die ungesetzliche Besserstellung von Rama X. offensichtlich nun auch in Deutschland steigt. Dies birgt leider immer die Gefahr von „Kurzschlusshandlungen" wie z.B. Anzeigen (z.B. Amtshaftung oder gar Strafanzeigen). Es gibt nach unserer Auffassung daher Handlungsbedarf wie folgt:

Visumpflicht und Feststellungsklage durch Bürgermeister von Tutzing

Ihnen und der Verwaltung liegt sicherlich die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes (WD) des Deutschen Bundestags **WD 2 – 3000 – 003/21** vom 08. Janauar 2021 vor. In der Ausarbeitung kommt der WD tatsächlich unter Punkt 3 „Prozessuale Klärung" zu dem Schluss, dass sich die Frage, ob der Privataufenthalt des thailändischen Königs in Bayern der Visumpflicht unterliegt, im Wege einer Feststellungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht möglicherweise klären ließe. Dabei knüpft der WD sogar *"…in erster Linie an ein **Feststellungsinteresse etwa des Bürgermeisters der bayerischen Gemeinde Tutzing"*** an. Zudem wurde diese Ausarbeitung des WD vergangene Woche im Bayerischen Fernsehen publik gemacht. Diese mediale Verbreitung hat wohl auch die Aufforderung an uns bewirtkt.

Wir empfehlen, beim Auswärtigen Amt eine Richtigstellung dieser für die falschen Erwartungen der Bürger an uns als Bürgerverein und Sie als Amtsinhaberin verantwortlichen Ausarbeitung des WD zu fordern bzw. anderweitig für Klarstellung zu sorgen. Die Problematik der Feststellung einer Visumpflicht für Ausländer im Allgemeinen und Staatsoberhäupter im Besonderen nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern (AufentHG) im Bundesgebiet fällt sicher nicht in den Zuständigkeitbereich einer Gemeinde und deren Amtsträger. Gerne stellen wir Ihnen hierzu auch unsere Expertise zur Verfügung, wonach darauf hingewiesen werden kann, dass die

Ausarbeitung an mindestens zwei Stellen zudem sachlich falsch ist (die zentralen Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind unstrittig falsch und die zentrale „Völkerrechtsklausel" des Art. 25 Grundgesetz (GG) ist unberücksichtigt.)

Gemeindliche Meldepflicht

Bedenken bereitet uns jedoch die Einwohnermeldepflicht von Rama X., denn die zuständige Meldebehörde ist die Gemeinde, also Tutzing. Da nach Ihrer Presseäußerung gegenüber der F.A.Z. König Rama X. *„kein Bürger Tutzings"* ist, gehen wir davon aus, dass er in Tutzing bis dato nicht gemeldet ist.

Nach § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) greift eine Befreiung nur für *„Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist."* Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Villa Stolberg war Rama X. nachweislich kein Staatsoberhaupt. Rama X. konnte sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Villa Stolberg als Thronfolger jedenfalls nicht auf die o.g. Befreiungsregel berufen. Maßgeblich ist sein Status aber zum tatsächlichen Bezugszeitpunkt, da dieser nach § 17 BMG entscheidend ist. Hier gilt zu berücksichtigen, dass Rama X. sein Amt als Staatsoberhaupt nicht unmittelbar nach dem Tod von König Bhumibol aufgenommen hat und jedenfalls vor Amtsantritt als in Tutzing wohnend „gesichtet" wurde.

Sollte er geltend machen, die Villa nicht als Thronfolger sondern als Staatsoberhaupt bezogen zu haben, halten wir vorsorglich fest, dass die Immunität, die Rama X. als Staatsoberhaupt genießt, Teil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts ist. Die o.g. Befreiungsregel verlangt jedoch eine *Festlegung* nach *völkerrechtlichen Übereinkünften*. Ein Völkervertragsrecht gibt es hierzu jedenfalls nicht! Hier scheint es tatsächlich eine "Gesetzeslücke" für Staatsoberhäupter zu geben.

Wir empfehlen Ihnen, entsprechende Feststellungen (Status Bezugszeitpunkt) und Handlungen zur Erfüllung der Meldepfllicht vorzunehmen. Falls der Bezugszeitpunkt den Status „Staatsoberhaupt" ergibt, empfiehlt sich eine Anfrage im Auswärtigen Amt, nach welcher völkerrechtlichen Übereinkunft ein Staatsoberhaupt von der gemeindlichen Meldepflicht befreit ist und ob diese Vorschrift auf Rama X. Anwendung findet.

Zweitwohnungssteuer von König Rama X.

Wir hatten Ihnen in Folge unserer Bitte vom 30.10.2020, die kommunalen Steuern (insbesondere die Zweitwohnungssteuer) von Rama X. zu erheben, am 16.11.2020 unsere Empfehlung nachgereicht, dies aufgrund der inzwischen erlangten politischen Brisanz (Protestbewegung in Thailand) bis zum 15.12.2020 sicher zu stellen. Um Gewissheit zu haben, dass die Rechtsordnung in unserer Gemeinde eingehalten wurde bitten wir Sie kurzfristg um

(i) Mitteilung der Höhe des **festgestellen** Aufkommens der Zweitwohnungssteuer für das Haushaltsjahr 2020 und des **geplanten** für das Haushaltsjahr 2021.

(ii) Übersendung oder anderweitige Veröffentlichung der uns gegenüber erwähnten **Sachverständigengutachten** (siehe Email von Frau Goldate vom 13.11.2020), wonach die für die Ermittlung der Steuerhöhe maßgebende Jahresnettokaltmiete für die Gemeinde Tutzing festgelegt wird und

(iii) Mitteilung der **Rechtsgrundlage**, wonach die Gemeinde nach Ihrer Aussage in der Januarausgabe der Tutzinger Nachrichten für Zweitwohnungen bei ***„größeren Renovierungsarbeiten"*** **keine Zweitwohnungssteuer** erhebt. Auch bitten wir um Mitteilung, ob die Gemeinde dabei privat veranlasste bloße Umgestaltungen voll funktionsfähiger Wohneinheiten als „größere Renovierungsarbeit" beurteilt.

TUTZINGER LISTE

...gemeinsam für unseren schönen Ort

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Hinweisen zu Reaktionen aus der Bürgerschaft und der Ausarbeitung des WD sowie der Meldepflicht dienlich gewesen zu sein und stehen Ihnen für diesbezügliche Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlchen Grüßen

TUTZINGER LISTE e.V.

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg	**Hans-Ulrich Dilmann**	**Lucie Vorlíčková**
1. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**	**Schatzmeister**